

WÜSTENBERG

Kanzlei Wüstenberg
Pirazzistraße 5
63067 Offenbach am Main

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt

Telefon: 069 - 82994960
Telefax: 069 - 82994961
E-Mail: kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de
[http:// www.kanzlei-wuestenberg.de](http://www.kanzlei-wuestenberg.de)

15.01.2023

Klagebefugnis einer Tierschutzorganisation Tierversuchsrecht

Zur Auslegung des Verwaltungsprozessrechts:

Tierschutzorganisationen (Vereine und Stiftungen) auf der Bundesebene sind nicht klagebefugt. Der Bund gewährt diesen Organisationen nach dem TierSchG kein Klagerecht. Von den 16 Bundesländern haben inzwischen acht Bundesländer den Tierschutzorganisationen (insbesondere solchen mit Sitz im eigenen Land) ein Klagerecht zugebilligt.

Im Bereich des Tierversuchsrechts allerdings beschränken (fast) alle Länder die Klagebefugnis, indem sie insbesondere die Anfechtungsklage verbieten und stattdessen nur die Fortsetzungsfeststellungsklage erlauben (z.B. § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 4 Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz (BlnTSVKG)). Dies hat in der Praxis Konsequenzen. Die Anfechtungsklage (§ 42 VwGO) einschließlich des außergerichtlichen Widerspruchs (§ 68 VwGO) kann umgehend nach der Gestattung (Erlaubnis i.S.d. § 11 TierSchG oder Genehmigung i.S.d. § 8 TierSchG) eines Tierversuchs erhoben werden. Die Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 113 VwGO) hingegen nicht, sondern erst nach Ablauf des gesamten Tierversuchs. Weil Tierversuche nicht selten tödlich enden, nützt die Fortsetzungsfeststellungsklage den von diesem Tierversuch betroffenen Tieren nichts mehr. Es kann dann – so der Wille des jeweiligen Landes – nur noch

(im Nachhinein) festgestellt werden, dass/ob der Tierversuch im Namen der Wissenschaft benötigt wurde oder eben nicht.

Nach Auffassung der Kanzlei Wüstenberg ist dieses das einschränkende Landesrecht rechtswidrig. Denn den Ländern fehlt zur Aushöhlung des Bundesrechts (§§ 40 ff VwGO) die Gesetzgebungskompetenz. Näher: Wüstenberg, "Klagen nach dem Berliner Tierschutzverbandsklagegesetz", LKV 2021, S. 536-542.

Ergebnis:

Eine Tierschutzorganisation, welche die Rechtswidrigkeit eines gerade bewilligten Tierversuchs festgestellt wissen möchte, um die Durchführung dieses Tierversuchs zu verhindern, sollte sich nicht von dem Landesgesetz abschrecken lassen. Sondern sie sollte – wie nach dem Bundesrecht seit Jahrzehnten üblich – die Anfechtungsklage erheben. Das angerufene Gericht wird sich dann mit der Frage befassen müssen, ob der Landesgesetzgeber in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingreifen durfte oder nicht. Sofern ja, nennt man dies: Der Landesgesetzgeber habe das Bundesrecht „ergänzt“. Tatsächlich aber bedeutet dies: ausgehebelt.

Dirk Wüstenberg
Rechtsanwalt